

Gymnasium Querfurt

Schulordnung

Präambel

Das Gymnasium Querfurt orientiert sich in seiner Arbeit an einer nachhaltigen Bildung und Erziehung seiner Schülerinnen und Schüler, um sie mit dem erforderlichen Grundgerüst an Kenntnissen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Normen und Einstellungen für ihr weiteres Leben auszustatten.

Das schulische Leben am Gymnasium Querfurt beruht auf einer humanistischen Grundauffassung, welche die Einhaltung demokratischer Gepflogenheiten, Toleranz gegenüber Anderssein und Andersdenken, Höflichkeit, Respekt und Hilfsbereitschaft sowie Gewaltlosigkeit einschließt.

An der Verwirklichung dieser Grundsätze arbeiten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam im Interesse eines angenehmen Schulklimas und verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Schulordnung, welche die wesentlichen Aspekte einer sinnvollen Lern-, Arbeits- und Lebenswelt an der Schule regelt.

1. Unterricht

1.1 Unterrichtszeiten

Der Unterricht am Gymnasium Querfurt wird in maximal 4 Unterrichtsblöcken erteilt und es wird dabei in der Regel in einem Unterrichtsfach je Block unterrichtet. (Doppelstundensystem)

Unterrichtsblock 1: 07.45 – 09.15 Uhr
(1./2. Stunde)

Frühstückspause

Unterrichtsblock 2: 09.40 – 11.10 Uhr
(3./4. Stunde)

Mittagspause

Unterrichtsblock 3: 11.45 – 13.15 Uhr
(5./6. Stunde)

Unterrichtsblock 4: 13.25 – 14.55 Uhr
(7./8. Stunde)

1.2 Einlass/ Pausenordnung

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte begeben sich um 7.35Uhr in die Unterrichtsräume. Der Unterricht wird unabhängig von möglichen Klingelzeichen spätestens zu den festgelegten Zeiten begonnen und pünktlich durch die Lehrkraft zu den festgelegten Zeiten beendet. Alle Unterrichtsräume müssen über Funkuhren verfügen. Den Schülerinnen und Schülern sind während des Blockunterrichts kurze Trink- und Entspannungspausen zu gewähren.

Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, informiert die Klassensprecherin/ der Klassensprecher das Schulsekretariat.

In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof. Die Lehrkräfte verschließen die Unterrichtsräume. Jegliches Verhalten, welches die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer gefährdet hat zu unterbleiben. Dies gilt ebenso für die Belästigung oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Mitschülerinnen und Mitschülern.

Ausgewählte Schülerinnen und Schüler können die Aufsicht führenden Lehrkräfte unterstützen. Bei vorzeitigem

Abklingeln gehen alle Schülerinnen und Schüler sowie die für den nachfolgenden Block eingesetzte Lehrkraft in die Unterrichtsräume. In den Fachunterrichtsräumen halten sich keine Schülerinnen und Schüler ohne Aufsicht einer Lehrkraft auf.

-2-

1.3 Gegenseitiges Verhalten / Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen sich während des gesamten Schultages mit gegenseitiger Achtung und Respekt. Sie sorgen gemeinsam für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Schule und verhindern Beschädigungen am Schulinventar. Belästigungen durch Lärm während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden. Die Schulkleidung muss durch die Schülerinnen und Schüler so gewählt werden, dass sie dem Lernort Schule angemessen ist und den respektvollen und achtsamen Umgang miteinander fördert. Sie darf nicht provozieren, diskriminieren, beleidigen oder belästigen. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft begrüßt und am Stundenende verabschiedet. Auch das wechselseitige Grüßen bei Begegnungen in der Schule ist Ausdruck der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.

Die Lehrkräfte sind für die Unversehrtheit der Einrichtungsgegenstände und die Sauberkeit in den Unterrichtsräumen verantwortlich und werden dabei von den Schülerordnungsdiensten unterstützt. Essen und Kaugummi kauen im Unterricht sind grundsätzlich untersagt. Trinken ist gemäß Punkt 1.2 dieser Schulordnung möglich. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und die Unterrichtsräume zu verschließen. Die Aufsichtspflicht der Schule ist durch die beauftragten Lehrkräfte und Hilfspersonen während des gesamten Unterrichtsprozesses einschließlich Pausen und Freistunden zu gewährleisten.

1.4 Unterrichtsschluss

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgelände um nach Hause zu gehen bzw. begeben sich zu den bekannten Abfahrtsplätzen der Schulbusse. Am Abfahrtsplatz der Busse vor Haus 1 hat die Schule die Aufsichtspflicht und Schulordnung gilt dementsprechend uneingeschränkt weiter.

2. Verlassen des Schulgrundstückes

Während der Unterrichtszeit und Pausen haben die Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück grundsätzlich nicht zu verlassen. Beim Wechsel zu anderen Unterrichtsorten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe können mit Zustimmung ihrer Eltern während der Mittagspause das Schulgrundstück zur Einnahme des Mittagessens verlassen. Bei Vorlage einer elterlichen Erlaubnis können Schülerinnen und Schüler ab der 9. Jahrgangsstufe das Schulgrundstück auch in Freistunden verlassen. Die Haftung bei Schadensfällen richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen dürfen bei vorzeitigem Unterrichtsschluss (vor der 6. Stunde) nur dann vorzeitig nach Hause gehen oder fahren, wenn die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Ansonsten ist die Schule für die weitere Beaufsichtigung verantwortlich. Alle Ausnahmeregelungen entbinden die Schule von ihrer Aufsichtspflicht.

3. Fahrzeuge

Motorisierte Zweiradfahrzeuge und Fahrräder können entsprechend der vorhandenen Kapazitäten in den dafür vorgesehenen Bereichen des Schulgeländes abgestellt werden. Auf dem Schulgelände besteht dabei striktes Fahrverbot. Bei Zuwiderhandlungen erlischt das Recht auf Abstellen.

Die Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern. Für Schäden an den Fahrzeugen übernimmt die Schule keine Haftung.

4. Beurlaubungen und Erkrankungen

Über Beurlaubungen während der Schulzeit entscheidet bei einer Dauer von einem Tag der Klassenleiter, ansonsten der Schulleiter.

Bei Erkrankungen vor Unterrichtsbeginn informieren die Eltern die Schule noch am gleichen Tag (in der Regel noch vor Beginn des Unterrichts) telefonisch. Bei Rückkehr zum Unterricht ist bei Minderjährigen ein von den Eltern unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben vorzulegen, Volljährige teilen den Grund selbst schriftlich mit.

In der Qualifikationsphase ist bei wegen Erkrankung versäumten Klausuren ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Erkrankungen während des Schultages melden sich die Schülerinnen und Schüler in den Schulsekretariaten. Werden Schülerinnen und Schüler dabei von den Erziehungsberechtigten abgeholt, so wird für diesen Tag auf ein schriftliches Entschuldigungsschreiben verzichtet.

-3-

5. Besondere Verbote und Gefahren

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist am Gymnasium Querfurt der Besitz, Vertrieb, Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Für alle am Schulleben Beteiligten gilt somit auf dem gesamten Schulgelände ein Rauchverbot. Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist ebenso untersagt wie der Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln und Drogen. Zu diesen Verhaltenspflichten sind regelmäßige Belehrungen durchzuführen.

6. Wertgegenstände

Die Schule haftet nicht für abhanden gekommenes Geld oder Wertgegenstände. Diese sind deshalb so aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich sind bzw. können in besonderen Fällen auch einer Lehrkraft zur Aufbewahrung übergeben werden. Fundsachen werden unverzüglich im Sekretariat abgegeben.

7. Kommunikationsgeräte

In den Jahrgangsstufen 5- 8 ist das Nutzen elektronischer Kommunikationsgeräte auf dem gesamten Schulgelände sowohl während des Unterrichts als auch in sämtlichen Pausen untersagt. In den Jahrgangsstufen 9-12 ist das Nutzen elektronischer Kommunikationsgeräte nur in den großen Pausen auf dem Schulhof und in Freistunden in der Cafeteria gestattet. Über Ausnahmen der Nutzung solcher Geräte durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht oder bei Notfällen bzw. zusätzliche Maßnahmen bei Leistungserhebungen kann die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft eigenverantwortlich entscheiden.

8. Haftungsfragen/ Unfall- und Versicherungsschutz

Für Schadensfälle während der Schulzeit und auf den Unterrichts- bzw. Schulwegen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und der gesetzliche Versicherungsschutz. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich nach dem Vorfall in den Sekretariaten gestellt werden. Auch die etwaige Haftung von Schülerinnen und Schülern oder ihrer Eltern für Schadensereignisse richtet sich nach diesen Bestimmungen. Unfälle sind sofort bei der Aufsicht führenden Lehrkraft und im Sekretariat zu melden, damit Eltern benachrichtigt und notwendige Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können.

9. Hausrecht

Der Schulleiter/ die Schulleiterin nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Schulleiter/ Schulleiterin bzw. ein Mitglied der Schulleitung.

10. Weitere Bestandteile

Bestandteile dieser Schulordnung sind weitere Ordnungen und Pläne in ihrer jeweils aktuell gültigen Form wie

- Verhalten an der Bushaltestelle
- Belehrungskatalog
- Flucht- und Rettungswegeplan
- Alarmplan (Verhalten bei Bedrohungslagen)

- Turnhallenordnung
- Raum- und Fachraumordnungen
- Bibliotheksordnungen.

-4-

11. Verstöße

Verstöße gegen die Schulordnung werden durch angemessene Erziehungsmittel oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen geahndet.

12. Inkrafttreten/Anerkennungspflicht

Diese Schulordnung wurde auf der auf der Gesamtkonferenz am 10.06.2014 bestätigt und tritt mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 04.09.2014 in Kraft. Alle Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen auch deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, durch ihre Unterschrift die Schulordnung anzuerkennen.